

Reiserücktrittsversicherung – Einzelpolice

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: Inter Partner Assistance S.A., 10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register Nr. 906006, eine Niederlassung von Inter Partner Assistance, Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien



Unternehmen: Inter Partner Assistance SA

Produkt: AXA Travel Insurance Reiseversicherung

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der AXA Travel Insurance Reiseversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen „AXA Travel Insurance Reiseversicherung“.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Schutz und Assistance auf Reisen. Sie können dieses Produkt Reiseversicherung als Einzeltarif oder Familientarif abschließen. Als Jahresversicherung deckt es alle Reisen bis zum 45. aufeinanderfolgenden Tag der Reise ab.



Was ist versichert?

Reiseassistance

- ✓ Informationsweitergabe vor und während der Auslandsreise zu Visums- und Einreisebestimmungen, Sprache, Impfpfehlungen und diplomatischen Vertretungen
- ✓ Im Ausland helfen wir bei der Bereitstellung von Anwälten und Dolmetschern für Auseinandersetzungen mit Behörden und bei der Organisation von Ersatzreisedokumenten

Reiserücktrittsversicherung

- ✓ Kosten für Stornierung bei Reiserücktritt und Reiseabbruch aufgrund von Unfall, Krankheit, Tod, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaftskomplikationen, Beschädigung oder Einbruch in Ihre Wohnung, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und Wiederholung einer nicht-bestandenen Prüfung
- ✓ Kosten für Rückreise und nicht genutzte Reiseleistungen bei Reiseabbruch und Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
- ✓ Kosten für Umbuchung einer Reise bis zur maximalen Höhe der Stornokosten, sofern auch Anspruch auf einen Reiserücktritt bestanden hätte
- ✓ Kosten für verspäteten Reiseantritt, verpasste Abreise und Anschlüsse, Verpflegungserstattung bei Verweigerung des Boardings bei Überbuchung



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kosten, welche bereits durch andere Versicherungen oder Unternehmen abgedeckt werden

Reiserücktrittsversicherung

- ✗ Kosten für Reiserücktritt, Reiseabbruch oder -unterbrechung, welche aus Gründen geschehen, die bereits vor Reisebuchung bekannt waren (insb. Vorerkrankungen)
- ✗ Psychische Reaktionen auf Elementar- oder Kriegereignisse und Terrorakte oder die Befürchtung dieser Ereignisse



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Gefahren des Kriegs, Terror, Streik, Eingriffe von Hoher Hand, Schäden durch Kernenergie, Pandemien und Elementarereignissen sind nicht versichert
- ! Die Leistung ist ausgeschlossen für Vorerkrankungen und Kosten für nicht von uns genehmigte Behandlungen und Maßnahmen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz gilt weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall zu informieren
- Sie haben Weisungen des Versicherers zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zuzusenden
- Wenn notwendig, müssen Sie Ihre Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden
- Straftaten im Zusammenhang mit einem Schadensfall müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen



Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie eine Einzelprämie. Diese Prämie ist bei Vertragsabschluss. Wird die Prämie nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Zudem tragen Sie im Schadensfall einen Selbstbehalt für die Reiserücktrittsversicherung und die Reisegepäckversicherung. Dieser wird mit den von uns zu zahlenden Leistungen verrechnet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Bei der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise (bzw. mit dem Abschluss der Einzelreisepolice für eine bereits gebuchte Reise) und endet mit dem Reiseantritt, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende. Für die Einzelreisepolice endet die Versicherungsperiode mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Einzelreisepolice endet der Vertrag automatisch mit dem Abschluss der Reise.

Reiserücktrittsversicherung – Jahrespolice

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: Inter Partner Assistance S.A., 10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register Nr. 906006, eine Niederlassung von Inter Partner Assistance, Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien



Unternehmen: Inter Partner Assistance SA

Produkt: AXA Travel Insurance Reiseversicherung

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der AXA Travel Insurance Reiseversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen „AXA Travel Insurance Reiseversicherung“.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Schutz und Assistance auf Reisen. Sie können dieses Produkt Reiseversicherung als Einzeltarif oder Familientarif abschließen. Als Jahresversicherung deckt es alle Reisen bis zum 45. aufeinanderfolgenden Tag der Reise ab.



Was ist versichert?

Reiseassistance

- ✓ Informationsweitergabe vor und während der Auslandsreise zu Visums- und Einreisebestimmungen, Sprache, Impfpfehlungen und diplomatischen Vertretungen
- ✓ Im Ausland helfen wir bei der Bereitstellung von Anwälten und Dolmetschern für Auseinandersetzungen mit Behörden und bei der Organisation von Ersatzreisedokumenten

Reiserücktrittsversicherung

- ✓ Kosten für Stornierung bei Reiserücktritt und Reiseabbruch aufgrund von Unfall, Krankheit, Tod, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaftskomplikationen, Beschädigung oder Einbruch in Ihre Wohnung, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und Wiederholung einer nicht-bestandenen Prüfung
- ✓ Kosten für Rückreise und nicht genutzte Reiseleistungen bei Reiseabbruch und Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
- ✓ Kosten für Umbuchung einer Reise bis zur maximalen Höhe der Stornokosten, sofern auch Anspruch auf einen Reiserücktritt bestanden hätte
- ✓ Kosten für verspäteten Reiseantritt, verpasste Abreise und Anschlüsse, Verpflegungserstattung bei Verweigerung des Boardings bei Überbuchung



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kosten, welche bereits durch andere Versicherungen oder Unternehmen abgedeckt werden

Reiserücktrittsversicherung

- ✗ Kosten für Reiserücktritt, Reiseabbruch oder -unterbrechung, welche aus Gründen geschehen, die bereits vor Reisebuchung bekannt waren (insb. Vorerkrankungen)
- ✗ Psychische Reaktionen auf Elementar- oder Kriegereignisse und Terrorakte oder die Befürchtung dieser Ereignisse



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Gefahren des Kriegs, Terror, Streik, Eingriffe von Hoher Hand, Schäden durch Kernenergie, Pandemien und Elementarereignissen sind nicht versichert
- ! Die Leistung ist ausgeschlossen für Vorerkrankungen und Kosten für nicht von uns genehmigte Behandlungen und Maßnahmen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz gilt weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall zu informieren
- Sie haben Weisungen des Versicherers zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zuzusenden
- Wenn notwendig, müssen Sie Ihre Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden
- Straftaten im Zusammenhang mit einem Schadensfall müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen



Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie eine jährliche Prämie. Diese Prämie ist bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung zahlbar. Wird die Prämie nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Zudem tragen Sie im Schadensfall einen Selbstbehalt für die Reiserücktrittsversicherung und die Reisegepäckversicherung. Dieser wird mit den von uns zu zahlenden Leistungen verrechnet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Bei der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise (bzw. mit dem Abschluss der Einzelreisepolice für eine bereits gebuchte Reise) und endet mit dem Reiseantritt, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende. Für die Jahrespolice beträgt die Versicherungsperiode jeweils 1 Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern Sie die Versicherung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Für die Jahrespolice gilt Versicherungsschutz für die ersten 45 aufeinanderfolgenden Tage aller Reisen, die nach Vertragsbeginn angetreten werden. Ab dem 46. Tag einer Reise besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz mehr.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens 3 Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Reisekombiversicherung – Einzelpolice

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: Inter Partner Assistance S.A., 10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register Nr. 906006, eine Niederlassung von Inter Partner Assistance, Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien



Unternehmen: Inter Partner Assistance SA

Produkt: AXA Travel Insurance Reiseversicherung

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der AXA Travel Insurance Reiseversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen „AXA Travel Insurance Reiseversicherung“.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Schutz und Assistance auf Reisen. Sie können dieses Produkt Reiseversicherung als Einzeltarif oder Familientarif abschließen



Was ist versichert?

Reiseassistance

- ✓ Informationsweitergabe vor und während der Auslandsreise zu Visums- und Einreisebestimmungen, Sprache, Impfpfehlungen und diplomatischen Vertretungen
- ✓ Im Ausland helfen wir bei der Bereitstellung von Anwälten und Dolmetschern für Auseinandersetzungen mit Behörden und bei der Organisation von Ersatzreisedokumenten

Reiserücktrittsversicherung

- ✓ Kosten für Stornierung bei Reiserücktritt und Reiseabbruch aufgrund von Unfall, Krankheit, Tod, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaftskomplikationen, Beschädigung oder Einbruch in Ihre Wohnung, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und Wiederholung einer nicht-bestandenen Prüfung
- ✓ Kosten für Rückreise und nicht genutzte Reiseleistungen bei Reiseabbruch und Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
- ✓ Kosten für Umbuchung einer Reise bis zur maximalen Höhe der Stornokosten, sofern auch Anspruch auf einen Reiserücktritt bestanden hätte
- ✓ Kosten für verspäteten Reiseantritt, verpasste Abreise und Anschlüsse, Verpflegungserstattung bei Verweigerung des Boardings bei Überbuchung

Reisegepäckversicherung

- ✓ Reparaturkosten oder Zeitwert bis zu EUR 1.000 für gestohlenen oder beschädigtes Reisegepäck durch Straftat eines Dritten, Unfall oder Elementarereignis
- ✓ Bei vorübergehendem Verlust (mehr als 12 Stunden) werden die Aufwendungen zum Ersatz von Kleidung, Medikamenten und Hygieneartikel ersetzt



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kosten, welche bereits durch andere Versicherungen oder Unternehmen abgedeckt werden

Reiserücktrittsversicherung

- ✗ Kosten für Reiserücktritt, Reiseabbruch oder -unterbrechung, welche aus Gründen geschehen, die bereits vor Reisebuchung bekannt waren (insb. Vorerkrankungen)
- ✗ Psychische Reaktionen auf Elementar- oder Kriegereignisse und Terrorakte oder die Befürchtung dieser Ereignisse

Reisegepäckversicherung

- ✗ Schäden durch Vergessen oder Verlieren, Vermögensfolgeschäden
- ✗ Sportgeräte, Wertgegenstände, Reiseandenken, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen und EDV-Geräte sind nur bis zu einem Teil der Versicherungssumme abgedeckt
- ✗ Geld, Wertpapiere, Dokumente



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Gefahren des Kriegs, Terror, Streik, Eingriffe von Hoher Hand, Schäden durch Kernenergie, Pandemien und Elementarereignissen sind nicht versichert
- ! Die Leistung ist ausgeschlossen für Vorerkrankungen und Kosten für nicht von uns genehmigte Behandlungen und Maßnahmen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz gilt weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall zu informieren
- Sie haben Weisungen des Versicherers zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zuzusenden
- Wenn notwendig, müssen Sie Ihre Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden
- Straftaten im Zusammenhang mit einem Schadensfall müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen



Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie eine Einzelprämie. Diese Prämie ist bei Vertragsabschluss. Wird die Prämie nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz.

Zudem tragen Sie im Schadensfall einen Selbstbehalt für die Reiserücktrittsversicherung und die Reisegepäckversicherung. Dieser wird mit den von uns zu zahlenden Leistungen verrechnet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Bei der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise (bzw. mit dem Abschluss der Einzelreisepolice für eine bereits gebuchte Reise) und endet mit dem Reiseantritt, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende. Für die Einzelreisepolice endet die Versicherungsperiode mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Bei einer Einzelreisepolice endet der Vertrag automatisch mit dem Abschluss der Reise.

Reisekombiversicherung – Jahrespolice

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: Inter Partner Assistance S.A., 10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register Nr. 906006, eine Niederlassung von Inter Partner Assistance, Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien



Unternehmen: Inter Partner Assistance SA

Produkt: AXA Travel Insurance Reiseversicherung

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der AXA Travel Insurance Reiseversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen „AXA Travel Insurance Reiseversicherung“.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Diese Versicherung bietet Ihnen Schutz und Assistance auf Reisen. Sie können dieses Produkt Reiseversicherung als Einzeltarif oder Familientarif abschließen. Als Jahresversicherung deckt es alle Reisen bis zum 45. aufeinanderfolgenden Tag der Reise ab.



Was ist versichert?

Reiseassistance

- ✓ Informationsweitergabe vor und während der Auslandsreise zu Visums- und Einreisebestimmungen, Sprache, Impfpfehlungen und diplomatischen Vertretungen
- ✓ Im Ausland helfen wir bei der Bereitstellung von Anwälten und Dolmetschern für Auseinandersetzungen mit Behörden und bei der Organisation von Ersatzreisedokumenten

Reiserücktrittsversicherung

- ✓ Kosten für Stornierung bei Reiserücktritt und Reiseabbruch aufgrund von Unfall, Krankheit, Tod, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Impfunverträglichkeit, Schwangerschaftskomplikationen, Beschädigung oder Einbruch in Ihre Wohnung, unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und Wiederholung einer nicht-bestandenen Prüfung
- ✓ Kosten für Rückreise und nicht genutzte Reiseleistungen bei Reiseabbruch und Nachreisekosten bei Reiseunterbrechung
- ✓ Kosten für Umbuchung einer Reise bis zur maximalen Höhe der Stornokosten, sofern auch Anspruch auf einen Reiserücktritt bestanden hätte
- ✓ Kosten für verspäteten Reiseantritt, verpasste Abreise und Anschlüsse, Verpflegungserstattung bei Verweigerung des Boardings bei Überbuchung

Reisegepäckversicherung

- ✓ Reparaturkosten oder Zeitwert bis zu EUR 1.000 für gestohlenen oder beschädigtes Reisegepäck durch Straftat eines Dritten, Unfall oder Elementarereignis
- ✓ Bei vorübergehendem Verlust (mehr als 12 Stunden) werden die Aufwendungen zum Ersatz von Kleidung, Medikamenten und Hygieneartikel ersetzt



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kosten, welche bereits durch andere Versicherungen oder Unternehmen abgedeckt werden

Reiserücktrittsversicherung

- ✗ Kosten für Reiserücktritt, Reiseabbruch oder -unterbrechung, welche aus Gründen geschehen, die bereits vor Reisebuchung bekannt waren (insb. Vorerkrankungen)
- ✗ Psychische Reaktionen auf Elementar- oder Kriegereignisse und Terrorakte oder die Befürchtung dieser Ereignisse

Reisegepäckversicherung

- ✗ Schäden durch Vergessen oder Verlieren, Vermögensfolgeschäden
- ✗ Sportgeräte, Wertgegenstände, Reiseandenken, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen und EDV-Geräte sind nur bis zu einem Teil der Versicherungssumme abgedeckt
- ✗ Geld, Wertpapiere, Dokumente



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Gefahren des Kriegs, Terror, Streik, Eingriffe von Hoher Hand, Schäden durch Kernenergie, Pandemien und Elementarereignissen sind nicht versichert
- ! Die Leistung ist ausgeschlossen für Vorerkrankungen und Kosten für nicht von uns genehmigte Behandlungen und Maßnahmen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz gilt weltweit



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall zu informieren
- Sie haben Weisungen des Versicherers zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zuzusenden
- Wenn notwendig, müssen Sie Ihre Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden
- Straftaten im Zusammenhang mit einem Schadensfall müssen Sie unverzüglich bei der Polizei anzeigen



Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie eine jährliche Prämie. Diese Prämie ist bei Vertragsabschluss oder Vertragsverlängerung zahlbar. Wird die Prämie nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Zudem tragen Sie im Schadensfall einen Selbstbehalt für die Reiserücktrittsversicherung und die Reisegepäckversicherung. Dieser wird mit den von uns zu zahlenden Leistungen verrechnet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Bei der Reiserücktrittsversicherung beginnt der Versicherungsschutz mit Buchung der Reise (bzw. mit dem Abschluss der Einzelreisepolice für eine bereits gebuchte Reise) und endet mit dem Reiseantritt, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende. Für die Jahrespolice beträgt die Versicherungsperiode jeweils 1 Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern Sie die Versicherung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen. Für die Jahrespolice gilt Versicherungsschutz für die ersten 45 aufeinanderfolgenden Tage aller Reisen, die nach Vertragsbeginn angetreten werden. Ab dem 46. Tag einer Reise besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz mehr.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens 3 Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).



AXA Travel Insurance Reiseversicherung

Meldung im Versicherungsfall & Hilfe in Notfällen

AXA Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 (0) 221 80 247 1110

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Versicherungsvertrag

Versicherer

Inter Partner Assistance S.A.
10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register-Nr. 906006
Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A.,
Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

Folgender Assistance-Service-Erbringer wurde vom
Versicherer beauftragt:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Registergericht Köln HRB 88893
Fax: +49 (0) 221 80 247 1782

Tarifarten

Der Einzeltarif ist für die im Versicherungsschein genannte
Person gültig.

Der Familientarif ist für maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom
Verwandtschaftsverhältnis und maximal 8 Kinder bis zu Vollendung des 18.
Lebensjahres gültig. Alle versicherten Personen müssen namentlich auf dem
Versicherungsschein genannt sein.

Abschlusshinweise

Die Versicherung kann ab 365 Tagen vor Reiseantritt abgeschlossen werden.
Versicherungsschutz besteht erst nach Zahlung der Prämie.

Prämie

Die Prämie ist auf dem Versicherungsschein ausgewiesen und enthält die
jeweilige Versicherungssteuer. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des
Versicherungsvertrages fällig und bei Erhalt des Versicherungsscheins zu
zahlen.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

Reiseart

Versichert sind sowohl private als auch geschäftliche Reisen.

Maximaler Reisepreis je Reise

Bitte beachten Sie, dass Sie pro Reise für alle daran teilnehmenden Personen
zusammen maximal folgende Beträge versichern können:

	Einzeltarif	Familientarif
Einzelpolice	EUR 10.000	EUR 10.000
Jahrespolicy	EUR 6.000	EUR 9.000

Übersteigt der Reisepreis die genannten Höchstpreise, wird die Erstattung
im Leistungsfall im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Erläuterungen zum Datenschutz

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
informieren wir Sie darüber, dass im Schadensfall Daten zu Ihrer Person
gespeichert werden, die zur Erfüllung des Versicherungsverhältnisses
notwendig sind. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Verwendung
Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Anschrift)
erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder
vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient.

Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der
verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme
besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Anschluss
der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Zur Prüfung des Schadens werden gegebenenfalls Anfragen an andere
Versicherer gerichtet sowie Anfragen anderer Versicherer beantwortet und
Daten an Rückversicherer übermittelt. Daten werden bedarfsbezogen auch
an beauftragte Assisteure übermittelt sowie gegebenenfalls werden auch
Gesundheitsdaten Ihrerseits erfragt und zweckgebunden
weitervermittelt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer
Versicherungsangelegenheit erforderlich ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre uns zu erteilende Einwilligung
dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Die
Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Es
steht Ihnen frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit
ganz oder teilweise zu widerrufen. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise
verweigert werden, kann das dazu führen, dass das Versicherungsverhältnis
nicht ausgeführt werden kann.

Aufsichtsbehörde

Die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde ist die Central Bank of
Ireland, die wie folgt erreichbar ist:

Insurance Supervision Division
Central Bank of Ireland
PO Box 11517
Spencer Dock
Dublin 1
Tel: +353 1 224 4000
Fax: +353 1 894 4631

E-Mail: insurance@centralbank.ie

ALLGEMEINER TEIL DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

1 Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

- 1.1 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein definierte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.
- 1.2 Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers.

2 Versicherte Reise / Geltungsbereich

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für alle Reisen weltweit, sofern die Entfernung zwischen dem Wohnsitz der versicherten Person und dem Zielort mehr als 100 km beträgt oder vor Reiseantritt mindestens eine kostenpflichtige Übernachtung außerhalb des Wohnsitzes der versicherten Person gebucht wurde. Wege von und zur Arbeitsstätte der versicherten Person gelten nicht als Reise.
- 2.2 Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.
- 2.3 Der maximale Reisepreis pro Reise für alle daran teilnehmenden versicherten Personen zusammen darf die folgenden Werte nicht übersteigen:

	Einzeltarif	Familientarif
Einzelpolicy	EUR 10.000	EUR 10.000
Jahrespolicy	EUR 6.000	EUR 9.000

Übersteigt der Reisepreis die genannten Höchstpreise, wird die Erstattung im Leistungsfall im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

- 2.4 Im Rahmen von Punkt 1.1 der Reiserücktrittsversicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.
- 2.5 Einzelpolicy
bei der Einzelpolicy beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Datum, nicht jedoch vor Zahlung der Versicherungsprämie, und endet mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Datum, maximal jedoch nach 90 Tagen
- 2.6 Jahrespolicy
2.6.1 bei der Jahrespolicy beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Datum, nicht jedoch vor Zahlung der Versicherungsprämie, und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird und die jährliche Prämie bezahlt wurde.
2.6.2 Versicherungsschutz gilt für beliebig viele Reisen, die innerhalb eines Versicherungsjahres angetreten werden. Die Reisen dürfen jeweils bis zu maximal 45 aufeinanderfolgende Tage dauern. An- und Abreisetag gelten als jeweils ein Tag.
2.6.3 In der Reiserücktrittskostenversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn der Reisebeginn während des versicherten Zeitraumes liegt und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung eingetreten ist.

3 Prämie: Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

- 3.1 Einzelpolicy
3.1.1 Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Erhalt des Versicherungsscheines zu bezahlen.
3.1.2 Ist die einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der

Prämie aufmerksam gemacht hat.

3.2 Jahrespolicy

3.2.1 Erste Prämie

- 3.2.1.4 Die erste Prämie ist bei Erhalt des Versicherungsscheines zu bezahlen.
- 3.2.1.5 Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
- 3.2.1.6 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.2.2 Folgeprämie

Die Folgeprämie wird jeweils für ein Versicherungsjahr, frühestens einen Monat bevor ein neues Versicherungsjahr beginnt, von der vom Versicherungsnehmer angegebenen Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Wenn die Folgeprämie zu diesem Zeitpunkt nicht abgebucht werden kann, kann der Versicherer in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

4.1 In der Reiserücktrittskostenversicherung

- 4.1.1 beginnt der Versicherungsschutz im Rahmen einer Einzelpolicy mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise und
- 4.1.2 endet im Rahmen von Punkt 1.1 der Reiserücktrittversicherung mit dem Reiseantritt; im Rahmen der übrigen Punkte der Reiserücktrittversicherung besteht der Versicherungsschutz nach Reiseantritt fort.
- 4.1.3 beginnt der Versicherungsschutz im Rahmen einer Jahresversicherung mit Buchung der Reise, frühestens mit Vertragsbeginn und
- 4.1.4 endet mit dem im Versicherungsschein benannten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- 4.1.5 verlängert sich um maximal 30 Tage über den im Versicherungsschein benannten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

4.2 In der Reisegepäckversicherung

- 4.2.1 beginnt der Versicherungsschutz mit dem im Versicherungsschein benannten Zeitpunkt, allerdings nicht vor Zahlung der Prämie, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und
- 4.2.2 endet mit dem im Versicherungsschein benannten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
- 4.2.3 verlängert sich um maximal 30 Tage über den im Versicherungsschein benannten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

5 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen ein 14 tages Widerrufsrecht, das in Textform (z.B. Brief, Fax, EMail) ausgeübt werden muss. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

Inter Partner Assistance S.A.
c/o AXA Assistance Deutschland GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt / Oder
Fax: +49 (0) 221 80 247 1782
E-Mail: reiseversicherung@axa-travel-insurance.com

5.2 Widerrufsfolgen

Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Damit endet auch der Versicherungsschutz. Im Fall eines Widerrufs wird Ihre geleistete Prämie vollständig zurückerstattet, sofern Sie keine Leistungen in Anspruch genommen haben.

6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind die Gefahren

- 6.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 6.2 von terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 6.3 Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat;
- 6.4 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 6.5 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 6.6 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 6.7 von Pandemien;
- 6.8 von Schäden in Verbindung mit Expeditionen;
- 6.9 von Schäden infolge von Regen, Wind, Nebel, Gewitter, Überflutung, Schnee, Graupelschauer, Hagel, Hurrikan, Zyklon, Tornado oder Tropensturm, der / die / das direkt oder indirekt durch geologische Ereignisse oder Naturkatastrophen wie z.B. Erdbeben, Vulkanaktivität oder Tsunami verursacht wurde oder als Folge entstanden ist.

7 Begrenzung der Leistungen

Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Bedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in der Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - 8.1.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 - 8.1.2 den Schaden dem Versicherer unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, anzuzeigen, insbesondere
 - das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen,
 - dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten,
 - jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
 - Originalbelege einzureichen und
 - die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.
- 8.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
 - 8.2.1 Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
 - 8.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der

Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

- 8.2.3 Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 8.2.4 Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9 Subsidiarität der Leistungen

Die vorliegenden Versicherungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung.

Die versicherte Person hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

10 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers, bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht am Sitz des Assistance-Service-Erbringers, Inter Partner Assistance S.A., c/o AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, anhängig gemacht werden.

13 Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

REISEASSISTANCE

1 Leistungen vor und während einer Auslandsreise

Vor und während einer Auslandsreise versorgt der Versicherer die versicherte Person auf Anfrage mit Informationen zu

- 1.1 aktuellen Visums- und Einreisebestimmungen. Falls die versicherte

Person nicht in Besitz eines deutschen Reisepasses ist, muss der Versicherer sie möglicherweise an eine diplomatische Vertretung des passausstellenden Landes verweisen.

- 1.2 aktuellen Impfanforderungen und Informationen zu aktuellen Warnungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- 1.3 Wettervorhersagen für das Ausland.
- 1.4 Besonderen Sprachen, die am Reiseziel gesprochen werden.
- 1.5 Zeitzonen und Zeitunterschieden.
- 1.6 Öffnungszeiten der großen Banken sowie Informationen zur Annahme verschiedener Währungen am Zielort.

2 Leistungen während einer Auslandsreise

Wenn die versicherte Person während einer Reise im Ausland in eine Notsituation gerät, bietet der Versicherer 24 Stunden täglich Beistand im folgenden Umfang:

- 2.1 Der Versicherer hilft bei der Besorgung eines Anwalts und / oder Dolmetschers und leistet eine Vorauszahlung von bis zu EUR 5.000 für Anwaltsbzw. bis zu EUR 3.000 für Dolmetschergebühren, wenn die versicherte Person während der Reise inhaftiert oder mit Haft bedroht wird oder sich mit Behörden auseinander setzen muss.
- 2.2 Der Versicherer leitet im Bedarfsfall Nachrichten an Angehörige und Freunde in Deutschland weiter.
- 2.3 Falls das Gepäck der versicherten Person während der Reise verloren geht, wird der Versicherer bei der Ortung helfen und die versicherte Person über den jeweiligen aktuellen Stand informieren.
- 2.4 Falls während der Reise die für die Rückreise erforderlichen Reisedokumente verloren gehen oder gestohlen werden, unterstützt der Versicherer bei der Organisation von Ersatzreisedokumenten und leistet falls nötig eine Vorauszahlung.

3 Einschränkung der Leistung

Vom Versicherer geleistete Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzuzahlen. Kosten für Vorauszahlungen sowie Zustellungsgebühren sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Voraussetzung zur Auszahlung der Vorauszahlung ist, dass dem Versicherer bzw. AXA Assistance Deutschland GmbH ein von der versicherten Person unterschriebenes Schuldanerkenntnis vorliegt.

REISERÜCKTRITT

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

1.1 Stornierung der Reise

- 1.1.1 die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.
- 1.1.2 das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.

1.2 Reiseabbruch

Bei vorzeitiger, nicht planmäßiger Beendigung oder Unterbrechung der Reise aus versichertem Grund erstattet der Versicherer

- 1.2.1 die Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Buchungsklasse, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.
- 1.2.2 die anteiligen Kosten für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten.
- 1.2.3 einmalig die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung, wenn die versicherte Person einer gebuchten Rundreise aus versichertem Grund vorübergehend nicht folgen kann.

1.3 Umbuchungsgebühren

- 1.3.1 Wird eine Reise umgebucht, ersetzt der Versicherer die entstehenden

1.3.2 Umbuchungskosten bis zur für Reiserücktritte vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens die Kosten, die für eine Stornierung angefallen wären.

1.3.3 Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person im Fall einer Reigestornierung gemäß 1.1 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte.

1.4 Verspätungen während der Hinreise / Nichtantritt der Reise

1.4.1 Verspätungen während der Hinreise

Der Versicherer leistet pro versicherter Person bis zu EUR 50 (bis maximal EUR 200) für jeden Zeitraum von 4 Stunden für Restaurantbesuche und Erfrischungen, wenn sich der Start des von der versicherten Person gebuchten öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund von Streik, Arbeitskampfmaßnahmen, ungünstiger Witterung oder mechanischen Ausfalls bzw. technischen Fehlers verspätet.

1.4.2 Nichtantritt der Reise

Wenn die gebuchte Reisedauer mindestens 5 Tage beträgt und sich das gebuchte öffentliche Verkehrsmittel wegen eines unter 1.4.1 genannten Grundes um mehr als 48 Stunden ab der geplanten Startzeit verspätet, erstattet der Versicherer bis zur im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für die anfallenden Stornokosten, wenn sich die versicherte Person aufgrund der Verspätung gegen den Antritt der Reise entscheidet. Die Frist reduziert sich auf 24 Stunden bei Reisen unter 5 Tagen.

1.5 Verweigerung des Boardings bei Überbuchung

Der Versicherer erstattet je versicherter Person bis zu EUR 200 für Kosten, die für Restaurantbesuche und Erfrischungen zwischen der ursprünglich geplanten und der tatsächlichen Abflugzeit entstehen, wenn die versicherte Person innerhalb der bekannt gegebenen Check-in-Zeiten für einen bestätigten geplanten Flug eingecheckt oder dies versucht hat und ihr aufgrund von Überbuchung das Boarding verweigert wird.

1.6 Verpasster Abreise / Verpasstem Anschluss

Wenn die versicherte Person es aufgrund von Ausfall geplanter öffentlicher Verkehrsmittel, Unfall oder Panne des zur Anfahrt benutzten Fahrzeuges oder Streik, Arbeitskampf oder schlechten Witterungsverhältnissen versäumt, rechtzeitig am Abreisepunkt anzukommen und infolgedessen ihr gebuchtes öffentliches Verkehrsmittel verpasst, erstattet der Versicherer die anfallenden Kosten für zusätzliche Unterbringung und Transportmittel zur Erreichung des Reiseziels oder Deutschlands. Die Erstattungssumme ist begrenzt auf die Höhe der versicherten Stornokosten, höchstens jedoch EUR 1.500 pro Versicherungsfall.

2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

2.1 Im Fall von Reiserücktritt und Reiseabbruch besteht

- Versicherungsschutz, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
- Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung. Eine Erkrankung gilt als unerwartet, wenn sie nach Abschluss der Versicherung bzw. nach Buchung der Reise (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem Reiseantritt entgegenstehen. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung bzw. vor Buchung der Reise (je nachdem, was länger zurückliegt) keine ärztliche Behandlung erfolgte;ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen;
 - Impfunverträglichkeit;
 - akute, unvorhergesehene, unerwartete und erhebliche Schwangerschaftskomplikationen;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden über EUR 10.000 liegt oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer

mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;

- unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden) oder unerwarteter Wechsel des Arbeitgebers unter Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson mit jeweils damit verbundener Urlaubssperre;
- Zwangsquarantäne oder Schöffentätigkeit der versicherten Person oder einer mitreisenden Person, oder ihre bzw. deren Zeugenladung in nicht beratender und nicht beruflicher Eigenschaft vor ein Gericht, sofern das zuständige Gericht die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person

- die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind der (Ehe-)Partner (an der gleichen Adresse wie die versicherte Person gemeldet), deren Kinder (auch Adoptiv-, Pflegeoder Stiefkinder), Eltern (auch Adoptiv-Pflege- oder Stiefeltern), Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel und Tanten, Nichten und Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der versicherten Person.
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- diejenigen, die mit der versicherten Person eine gemeinsame Reise gebucht und versichert haben und deren Angehörige. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person und deren Betreuungsperson als Risikopersonen.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- 3.1 für Risiken, die in Ziffer 6 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AVB) genannt werden;
- 3.2 für Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bzw. des Abschlusses der Versicherung (je nachdem, was am kürzesten zurückliegt) zu rechnen war;
- 3.3 sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;
- 3.4 bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;
- 3.5 für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung.

4 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person / die Risikoperson ist verpflichtet,

- 4.1 4.1 die Reise unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 dem Versicherer die Buchungsunterlagen und die Stornokosten-Rechnung einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Impfunverträglichkeit oder unter Ziffer 2 genannte Schwangerschaftskomplikationen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
- 4.4 bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes vorzulegen;
- 4.6 bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamtes und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis

für das neue Arbeitsverhältnis sowie eine Bestätigung des neuen Arbeitgebers, dass für die gebuchte Reise kein Urlaub gewährt wird, einzureichen;

- 4.7 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;
- 4.8 das versicherte Ereignisses auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen und
 - 4.8.1 eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
 - 4.8.2 der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.

5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 8.2 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AVB).

6 Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt gemäß 1.1 und 1.2 je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 25 je versicherter Person / Objekt.

REISEGEPÄCKVERSICHERUNG

1 Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Mitgeführtes Reisegepäck

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch

- 2.1.3 Straftat eines Dritten;
- 2.1.4 Unfall eines Transportmittels;
- 2.1.5 Feuer, Explosion und Elementarereignisse.

2.2 Der Versicherer leistet Entschädigung,

- 2.2.1 wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 2.2.2 wenn das aufgegebene Gepäck vorübergehend verloren geht und der versicherten Person nicht innerhalb von 12 Stunden nach Ankunft am Zielort der Hinreise übergeben wird. Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für den zur Fortsetzung der Reise notwendigen Ersatz von Kleidung, Medikamenten und Hygieneartikeln bis zu EUR 200 pro versicherter Person. Wenn das aufgegebene Gepäck innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft der versicherten Person noch nicht am Bestimmungsort angekommen ist, ersetzt der Versicherer weitere EUR 200 pro versicherter Person für die genannten notwendigen Ersatzbeschaffungen.

3 Ausschlüsse und Einschränkungen

3.1 Nicht versichert sind

- 3.1.1 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- 3.1.2 Sportgeräte und Sportkleidung, während sich diese im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden bzw. befindet;
- 3.1.3 Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
- 3.1.4 Vermögensfolgeschäden;
- 3.1.5 Risiken, die in Ziffer 6 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AVB) genannt werden.

3.2 Einschränkung der Leistungspflicht

- 3.2.1 Der Höchsterstattungsbetrag je einzeltem Gegenstand, Paar oder Set beträgt EUR 1.000.
- 3.2.2 Wertgegenstände sind je Versicherungsfall insgesamt bis zu EUR 1.000 versichert. Die Bezeichnung „Wertgegenstand“ umfasst: Schmuck, Gold, Silber, Edelmetall-, Edelstein- oder Halbedelsteinartikel, Uhren, Pelze, Lederwaren, Kameras, Camcorder, Foto-, Audio-, Video-, Fernseh- und Telekommunikationsausrüstung (einschließlich Zubehör), Teleskope, Feldstecher, tragbare DVD- sowie MP3- und MP4-Player. Wertgegenstände sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Safe eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt werden.
- 3.2.3 EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind insgesamt bis zu EUR 500 versichert.
- 3.2.4 Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen und medizinische Hilfsmittel sind insgesamt bis zu EUR 200 versichert.
- 3.2.5 Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug Während der versicherten Reise besteht Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern nur, wenn der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr eintritt und das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder Dachoder Heckträger durch Verschluss gesichert sind.

4 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer pro Schadenfall insgesamt bis zu der in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Summe für

- 4.1 abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- 4.2 beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten, und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- 4.3 Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert.
- 4.4 amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach deren Entdeckung der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- 5.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfristen, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- 5.3 Die versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des aufgegebenen Gepäcks und den genauen Zeitpunkt der Wiedererlangung schriftlich durch das Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen.

6 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus Ziffer 8.2 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AVB).

7 Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt beträgt der von der versicherten Person zu tragende Selbstbehalt je Versicherungsfall EUR 75 je versicherter Person.